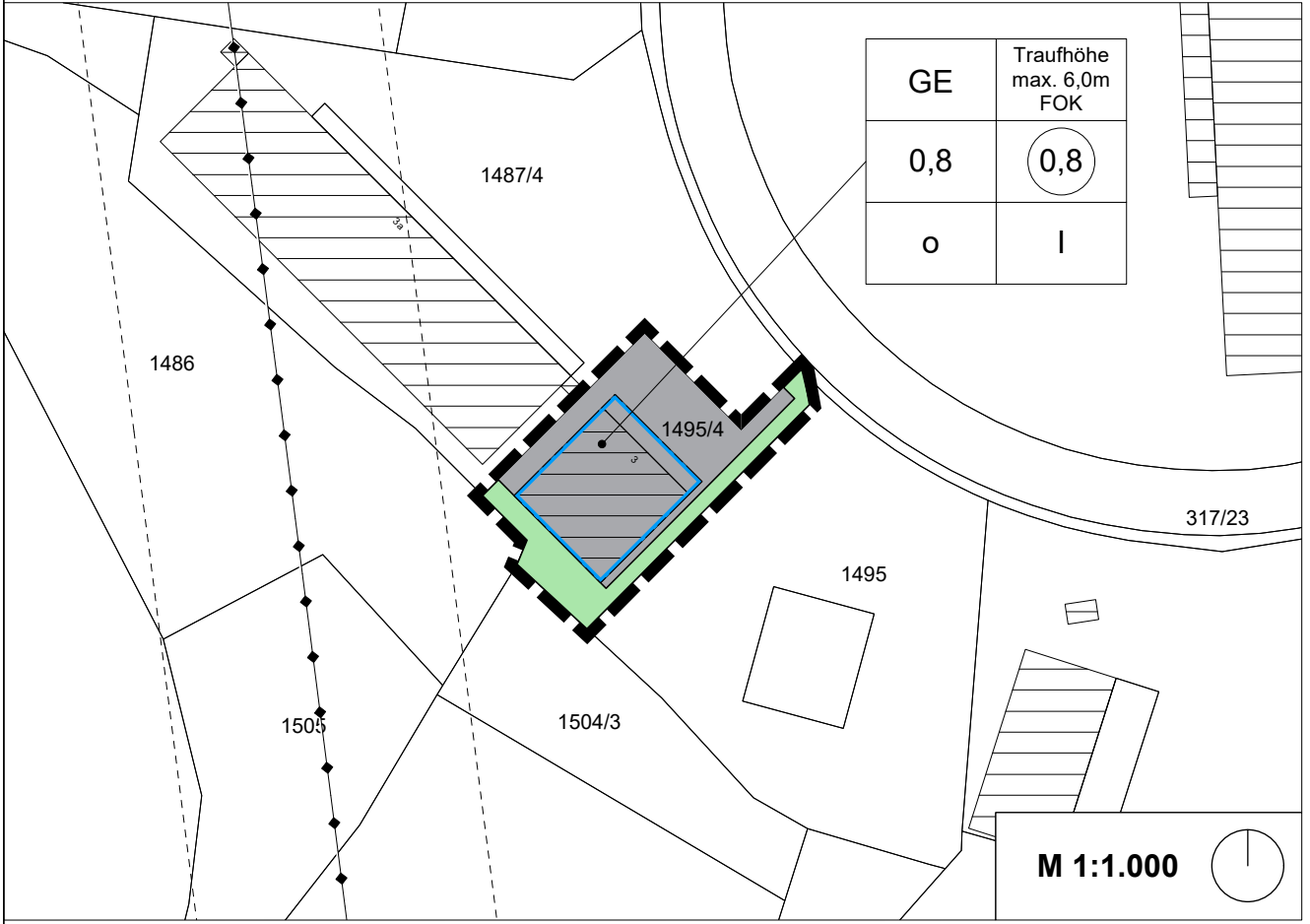




A. Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB

	1.1	Gewerbegebiet (GE)
Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung: „Büro/Verwaltung/Dienstleistung“. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.		

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

0,8	2.1	GRZ
Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.		
0,8	2.2	GFZ
Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.		
TH max. 6,00 m	2.2	Höhe baulicher Anlagen
Die maximale Traufhöhe (TH) beträgt 6,00 m. Höhenbezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist die Fertigfußbodenoberkante (FOK) und der Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluss der Wand (z. B. Attika) gemäß BayBO.		
I	2.3	Zahl der Vollgeschosse: max. I

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	3.1.	Bauweise
Es wird eine offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.		
	3.2.	Baugrenze
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.		
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden die Abstandsflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert.		
Die Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z. B. Flächen, Einrichtungen und bauliche Anlagen für die Mülllagerung, Lager- und Abstellflächen, Fahrradstellplatzüberdachungen) ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.		

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	4.1.	Private Grünfläche
Die Bereiche außerhalb des Gewerbegebietes werden als private Grünflächen festgesetzt und entsprechen damit der bisher rechtskräftigen Festsetzung sowie der Bestandssituation. Sie dienen der optischen Einbindung des Baukörpers in die Umgebung.		
Die privaten Grünflächen sind im Bestand bereits mit Stauden, Bodendeckern und Gehölzen bepflanzt. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, nach fachlichen Anforderungen zu pflegen.		

5. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-------------	--

6. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

6.1.	Dachformen
Zulässig sind Pultdächer (PD) sowie Flachdächer (FD) mit der technisch notwendigen Dachneigung.	
6.2.	Dacheindeckung
Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien.	
6.3.	Einfriedungen
Grenzständige Einfriedungen sind als Zaunanlagen mit einer Höhe von maximal 2,00m zulässig. Zaunsockel dürfen eine Höhe von 0,20m nicht überschreiten.	

B. Nachrichtliche Übernahmen

	Freileitung 110 kV Eitmann-Ebern
-------------	----------------------------------

C. Hinweise

	Vorhandene Hauptgebäude/Nebengebäude
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
4446/4	Flurstücksnummer

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	maximale Traufhöhe (Bezugspunkt FOK)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	max. zulässige Geschosse

Oberboden-/Bodenschutz

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der natürliche Bodenaufbau soll dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden, erhalten werden. Bereiche geplanter Grünflächen und Gärten sollen möglichst nicht befahren werden. Belebter Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Um Verdichtungen vorzubeugen, ist das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen hinsichtlich Bereifung und Bodendruck sind einzusetzen. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten. Überschüssiger Oberboden ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 Bundesbodenschutzgesetz zu verwerten.

Immissionsschutz

Bei der Errichtung und Änderung des Gebäudes mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen.

Bodendenkmal

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Alllastenverdacht

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Alllastenverdacht schließen lassen, so ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim umgehend zu benachrichtigen.

Geobasisdaten

Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand: 02/2025

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in der Sitzung vom 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.05.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" in der Fassung vom 08.05.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" in der Fassung vom 08.05.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.2025 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom xx.xx.2025, wird hiermit ausgefertigt.

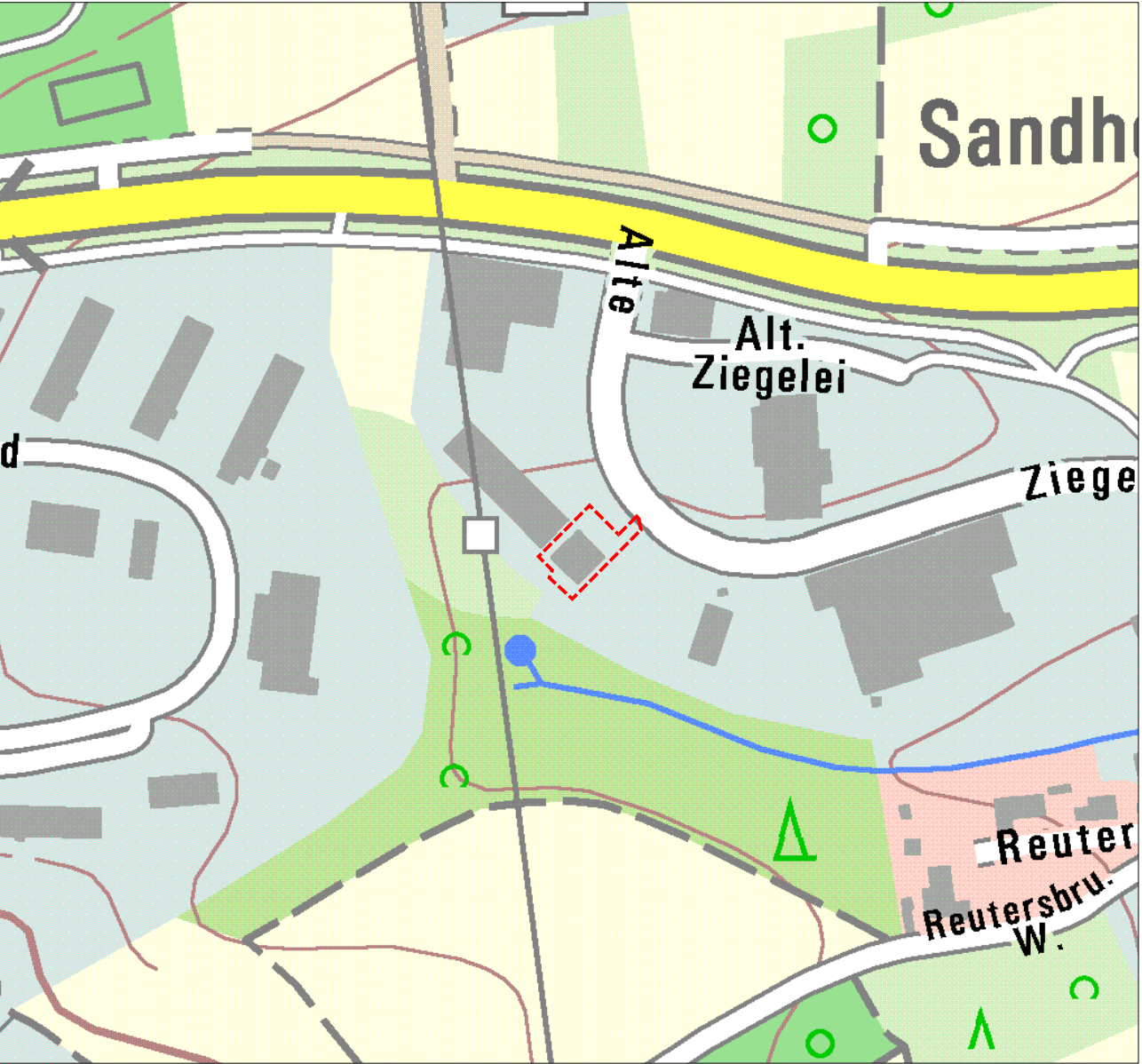
Ebern, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "4. Bebauungsplan-Änderung Sondergebiet Sandhof" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ebern, 1. Bürgermeister



Übersichtslageplan M 1:3.000, genordet



Stadt Ebern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
4. Bebauungsplan-Änderung
"Sondergebiet Sandhof"

Vorhabenträger		
Ingenieurbüro Mischkulnig Zur Mühle 11 96274 Itzgrund		
Entwurfsverfasser		Planungsstand
planung	Dipl.-Ing. Daniel Waldhoff	
	Stadtplaner SRL	
	Kronacher Straße 41	
	96052 Bamberg	
Aufstellung		08.05.2025
Entwurf		08.05.2025
Satzung		xx.xx.2025